

Satzung des Alumnivereins der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF e.V.

§ 1 - Name - Sitz - Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Alumniverein der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF e.V." Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Vereinszwecke sind im Sinne des § 52 Abs. 2, Ziffern 1., 5., 7 der Abgabenordnung die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 3. Der Verein versteht sich als ein Bindeglied zwischen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, ihren Alumni und der Öffentlichkeit. Er verfolgt die in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Zwecke im Wesentlichen durch:
 - 3.1. ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
 - 3.2. Pflege der Zusammenarbeit der Hochschule mit ihren ehemaligen Studierenden, den Alumni ihrer Vorgängereinrichtungen, Freund*innen, Förderer*innen, und anderen Organisationen
 - 3.3. Einsatz für die Bewahrung, Erschließung sowie die kritische Auseinandersetzung mit dem künstlerischen und wissenschaftlichen Erbe der Filmuniversität und ihrer Vorgängereinrichtungen ein
 - 3.4. Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die auf eine intensive Zusammenarbeit der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF mit ihren Alumni sowie den Alumni ihrer Vorgängereinrichtungen zielen, in hohem Maße identitätsstiftend wirken und über Netzwerke Studierenden den Berufseinstieg erleichtern

- 3.5. Herstellung guter und förderlicher Beziehungen zwischen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF und technischen, wirtschaftlichen, künstlerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und –Organisationen
- 3.6. Sammlung und Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel zur Förderung von Bildung, Kunst und Wissenschaft an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
- 3.7. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
- 3.8. Aufbau eines Netzwerkes zum beruflichen Informations- und Erfahrungsaustausch

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejaht.
- 2. Der/Die Präsident*in der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ist kraft Amtes als natürliche Person ordentliches Mitglied des Vereins.
- 3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 5. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in besonderer Weise verdient machten, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die Rechte eines Mitgliedes zu.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösungsbeschluss der juristischen Person, durch Kündigung (Austritt) oder Ausschluss.
 - 6.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Textform (Brief oder E-Mail) und ist dem Verein gegenüber zu erklären. Sie beendet die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - 6.2 Der Ausschluss erfolgt
 - 6.2.1 bei vereinsschädigendem Verhalten durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn eine Mitgliedschaft das Ansehen oder die Zwecke der Gesellschaft nachhaltig zu schädigen geeignet ist. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht kann das Mitglied dem Ausschluss widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6.2.2 formlos, wenn das Mitglied einen vollen Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 4 - Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung der Vorstand der Beirat

Durch Beschluss des Vorstandes können Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können im Einzelfall auf Nachweis erstattet werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann als räumliche Zusammenkunft der Mitglieder oder Online-Konferenz stattfinden. Über die jeweilige Form entscheidet der Vorstand. Er teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Treffpunkt, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - 2.1. Die Online-Mitgliederversammlung ist nur autorisierten Mitgliedern in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom gestattet. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten / das Zugangswort unter strengem Verschluss und für Dritte unzugänglich zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.
- 4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreter*innen einberufen und geleitet.
- 5. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes festlegen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.
 - 5.1. Digitale Abstimmungsverfahren sind möglich. Die Stimme kann
 - als elektronische Willenserklärung in Form eines online ausgefüllten Formulars
 - per E-Mail
 - im Chatroom
 - abgegeben werden.
- 6. Über Wahlvorschläge ist einzeln und ohne Aussprache abzustimmen; wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ist geheim abzustimmen. Geheime Wahlen sind im Rahmen von Online-Konferenzen nicht möglich, es sei denn, es kommt ein vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassenes Wahlverfahren zur Anwendung wie z.B. Briefwahlen und/oder räumlich und zeitlich getrennte Urnenwahlen.
- 7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Auf Antrag des/der Versammlungsleiter*in oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgen auch sonstige Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim.

 In jedem Fall gilt die Regelung in der vorangegangenen Ziffer 6.
- 8. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, ist durch den Verein vorab eine Äußerung des Finanzamtes einzuholen, ob die vorgesehenen Änderungen für die Erhaltung des steuerlichen Status unbedenklich erscheinen.
- 9. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Mehrfachbevollmächtigung ist unzulässig. Diese Vertretungsregelung bleibt auf die Mitgliederversammlung als räumliche Zusammenkunft beschränkt und gilt nicht für die Online-Konferenz.
- 10. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zugegangen sein.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer*in)
 - der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister*in)
 - der/dem jeweils amtierenden Präsident*in der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende allein und die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis sollen die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Dies beschränkt ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren sie bis zur Annahme der Wahl durch die Nachfolgenden.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die verbleibende Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis dahin nimmt der Vorstand die Aufgaben der/des Ausgeschiedenen wahr.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - 5.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 5.2. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- 6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung des Vereins das geraten erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt.
- 7. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen im Sinn des § 30 BGB ("Geschäftsführung") bestellen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht ergeben sich aus dem Gesetz bzw. werden bei der Bestellung festgelegt.

§7- Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen, dem höchstens sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Medien oder Wirtschaft, speziell der Filmwirtschaft einschließlich Rundfunkanstalten oder Rundfunkunternehmen, angehören sollen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.

- 2. Die Beratungen des Beirates finden jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes oder der/des Beiratsvorsitzenden statt. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen teil.
- 3. Alle Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (§ 5) teilzunehmen; sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, haben sie dabei lediglich beratende Stimme.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Für das Kalenderjahr des Eintritts wird der vereinbarte Jahresbeitrag erhoben.
- 3. Ehemaligen Studierenden der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF wird direkt im Anschluss an das Studium eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewährt. Im Abschlussjahr und den beiden darauf folgenden Kalenderjahren muss kein Beitrag entrichtet werden.
- 4. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins, so wird der noch nicht bezahlte Beitrag nicht mehr eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht mehr zurückerstattet.
- 5. Die/der Präsident*in der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF sowie die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 9 - Vereinsvermögen

- 1. Durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Stiftungen, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen erwirbt der Verein die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke.
- 2. Sofern sie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF nicht geschenkt werden, bleiben die von dem Verein erworbenen Sachmittel in seinem Eigentum.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF", ersatzweise an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, wo es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 10 - Verwendung der Mittel

1. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 - Auflösung

- Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen realen Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine Online-Konferenz ist hier nicht beschlussfähig. In der Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in besonderer Weise hinzuweisen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung in besonderer Weise hinzuweisen.
- 3. Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens regelt § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die bisherige Satzung vom 28.06.2016 und tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01.12.2020 und anschließender Eintragung im Vereinsregister in Kraft.